



BVI · Eschenheimer Anlage 28 · D-60318 Frankfurt am Main

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

per E-Mail: Konsultation-05-10@bafin.de
banken-3@bundesbank.de

Bundesverband Investment
und Asset Management e.V.

Ihr Ansprechpartner:
Peggy Steffen
Tel.: 069/154090-257
Fax: 069/154090-157
peggy.steffen@bvi.de

30. August 2010

Überarbeitung der MaRisk für KWG-Institute - erster Entwurf
GZ: BA 54 – FR 2210 – 2010/0003
Hier: Stellungnahme der Investmentfondsbranche

Sehr geehrter Herr Schneider,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu dem ersten Entwurf zur Überarbeitung der MaRisk für Institute im Sinne des KWG Stellung nehmen zu können.

Auch wenn Kapitalanlagegesellschaften vom Anwendungsbereich des Rundschreibens nicht mehr betroffen sind, sehen wir dennoch zu folgendem Punkt Erörterungsbedarf:

Risikotragfähigkeitsanforderungen, AT 4.1, TZ 6

Wir bitten Sie um ausdrückliche Klarstellung unter AT 4.1, Tz. 6 der MaRisk-Entwurf, dass die von den Kapitalanlagegesellschaften gelieferten Value-at-Risk-Kennzahlen gemäß den investimentrechtlichen Anforderungen sowie die nach der MaRisk für Investmentgesellschaften geforderten Szenarioanalysen und Limitsysteme im Risikotragfähigkeitskonzept der Kreditinstitute weiterhin Verwendung finden können. Dabei handelt es sich um einen in der Praxis etablierten einheitlichen Standard im KAG-Reporting bei Investitionen von Kreditinstituten in Investmentfonds.

Im Einzelnen:

Hauptgeschäftsführer:
Stefan Seip
Geschäftsführer:
Rudolf Siebel

Eschenheimer Anlage 28
60318 Frankfurt am Main
Postfach 10 04 37
60004 Frankfurt am Main
Tel.: 069/154090-0
Fax: 069/5971406
info@bvi.de
www.bvi.de



Gemäß den bisherigen MaRisk muss ein Kreditinstitut über seine Risikopositionen – auch im Hinblick auf Investitionen in Investmentfonds – zeitnah informiert sein. Zu diesem Zweck teilen Kapitalanlagegesellschaften dem anlegenden Kreditinstitut regelmäßig den Anteilpreis des jeweiligen Fonds mit, der dann der Risikoermittlung durch das Kreditinstitut zugrunde gelegt wird. Darüber hinaus verwenden Kreditinstitute zur Bestimmung des Risikos der Investmentanlage in ihren hausinternen Risikomanagementsystemen eine spezielle Risikokennzahl.

Die Investmentbranche hatte sich bereits im Jahr 1996 in Absprache mit den Bankenverbänden darauf verständigt, dass die Kapitalanlagegesellschaft auf Wunsch des Kreditinstituts eine entsprechende Kennziffer für das Marktpreisrisiko des Investmentanteils nach einer einheitlichen Methode berechnet. Die Kennziffer basierte bislang auf der Ermittlung einer Standard-Abweichung (SIGMA) der Anteilpreise innerhalb der letzten 60 Wochen bei einer unterstellten Haltedauer von zehn Tagen.

Aufgrund der seit 2004 geltenden konkreten investimentrechtlichen Anforderungen in § 51 InvG i. V. m. der Derivateverordnung zur Ermittlung des Marktrisikopotentials von Investmentvermögen werden den Kreditinstituten auf Anfrage auch die nach der Derivateverordnung ermittelten Value-at-Risk-Kennzahlen zur Verfügung gestellt. Diese VaR-Kennzahlen werden bislang auch von der Deutschen Bundesbank bei Sonderprüfungen von Kreditinstituten als ausreichend angesehen, um im Rahmen der Risikotragfähigkeitsprüfung von Kreditinstituten Berücksichtigung zu finden.

Die Lieferung von VaR-Kennzahlen gemäß der Derivateverordnung ist auch weiterhin sachgerecht, um Kreditinstitute im KAG-Reporting über die Risiken der Investmentanlage zu informieren. Denn nach den Anforderungen der Derivateverordnung werden die VaR-Kennzahlen auf Basis der Volatilitäten und Korrelationen der einzelnen Risikofaktoren ermittelt. Damit sind risikomindernde Diversifikationseffekte Bestandteil eines jeden Marktpreisrisikomodells auf Basis der aufsichtsrechtlichen Anforderungen des Investmentgesetzes und der Derivateverordnung.

Zusätzlich werden mit der am 30. Juni 2010 veröffentlichten MaRisk für Investmentgesellschaften (BaFin-Rundschreiben 5/2010 WA) weitere Standards aufgestellt, welche die gesetzlichen Risikomanagementanforderungen des § 9a Satz 2 Nr. 1 InvG konkretisieren und die von Kapitalanlagegesellschaften bei der Ermittlung des Gesamtrisikos von Investmentfonds berücksichtigt werden müssen. Hierzu zählen insbesondere Szena-



risioanalysen und Limitsysteme, deren Ergebnisse auf Anfrage der Kreditinstitute ebenfalls von den Kapitalanlagegesellschaften zur Verfügung gestellt werden können.

Damit existieren umfangreiche Vorschriften zur Ermittlung des Gesamtrisikopotentials von Investmentfonds, die durch internen Kontrollmechanismen der Kapitalanlagegesellschaften (z. B. die Interne Revision) sowie durch die Abschlussprüfer regelmäßig kontrolliert werden und einer laufenden Aufsicht durch die BaFin unterstehen. Kreditinstitute können damit über das KAG-Reporting auf bereits aufsichtsrechtlich geprüfte externe Daten der Kapitalanlagegesellschaften, die auch täglich zur Verfügung gestellt werden können, zurückgreifen.

Wir bitten Sie deshalb darum, an dem einheitlichen und für Kapitalanlagegesellschaften gesetzlich vorgesehenen Standard im KAG-Reporting bei Investitionen von Kreditinstituten in Investmentfonds weiterhin festzuhalten, und wären Ihnen dankbar, wenn Sie diesen Punkt bei den weiteren Anpassungen der MaRisk berücksichtigen könnten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Gerne können wir die Problematik auch in einem persönlichen Gespräch erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.

gez. Alexander Kestler

gez. Peggy Steffen